

TIPPS FÜR FREIE

23. Dezember 2019

Tipps für Freie: Was passiert und ändert sich 2020 im freien Journalismus?

I. Das „Jahr der Freien“ läuft!

Im „Jahr der Freien“ soll mit besonderen Veranstaltungen gezeigt werden, mit welchem Engagement sich die Freien im DJV für ihre Berufsinteressen einsetzen, welche Angebote von ihnen bereits entwickelt wurden und was für die Zukunft geplant ist. Dazu treffen sich Freie auf Bundes-, Landes- und Ortsebene unter dem Motto: „Freier Journalismus – Lläuft!“ . Das Motto ist nicht nur im übertragenen Sinne gemeint, sondern tatsächlich soll auch viel gelaufen werden: Mit der Teilnahme an Marathonläufen, mit gemeinsamen Wanderungen und Spaziergängen. Natürlich nicht zum Spaß, sondern auch und gerade um gemeinsam über den Beruf zu sprechen.

Ausführlich dazu informiert eine Broschüre: „Wie wir den freien Journalismus zum Laufen bringen“, die unter djv.de heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle des DJV bestellt werden kann. Für besonders Aktive gibt es sogar ein extra „Freilauf-Buch“, in dem alle Aktivitäten dokumentiert werden können.



Termine werden unter djv.de/djv4freie fortlaufend dokumentiert. Hier eine erste Auswahl:

13.1. Tag der Beratung für Freie an der Deutschen Welle – DJV-Betriebsgruppe, Bonn

15.1. „Verhandeln läuft!“ – Webinar mit Constanze Elter, journalistenwebinar.de

21.1., Hannover, 18.30 Freien-Dienstag Niedersachsen: „Freie und IT: Technik, Strategien, Datenschutz“

22.1. Köln, „Freie Existenz – Lläuft!“
Existenzgründungs-/sicherungsseminar

29.1. Berlin, „Kräfte sammeln für den Lauf“ Existenzgründungs-/sicherungsseminar

18.2. Hannover 18.30 Freien-Dienstag
Niedersachsen: “Freie als Unternehmer*innen I: Aufträge kalkulieren, Rechnungen stellen, Zweitverwertung nutzen”

19.2. „Steuer: Lläuft!“, Webinar mit Constanze Elter, journalistenwebinar.de

13.-15.3 Herne, Freie auf DJV-Zukunftskonferenz

17.3., 18.30: Hannover, Freien-Dienstag Niedersachsen: “Freie in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - Berufsfeld mit Chancen”

18./19.3. Freier Journalismus: Lläuft!
Freien-Tagung zum Jahr der Freien, Berlin

28./29.3. FRAU MACHT MEDIEN,
Mainz

21.4., Hannover, 18.30 Freien-Dienstag Niedersachsen: “Freie als Unternehmer*innen II: Speed-Dating mit Redakteur*innen/Auftraggeber*innen”

12.9. Bremen: Tagung „Besser online“ für Online-Journalismus

Alle Termine fortlaufend aktualisiert auf djh.de/djh4freie

Webinare auch immer unter journalistenwebinar.de

II. Aus- und Weiterbildung für Freie im Jahr 2020

Viele Landesverbände stellen wieder eigene Weiterbildungstermine auf, mit oder ohne Bezug auf das „Jahr für Freie“. Ganz besonders viel plant auch wieder der DJV-Landesverband Hessen. Hier gilt es, noch einmal zum Jahresanfang auf die Internetseiten oder in die Newsletter der Landesverbände zu schauen.

Weiterbildungstermine finden sich auch hier zusammengefasst:

DJV-Weiterbildungsnewsletter:

www.djh.de/en/newsletter/newsletter-anmeldung-bildungsnewsletter.html

Übersicht djh-seminare.de

<https://www.djh-nrw.de/startseite/unser-plus/seminare-in-nrw.html>

Außerdem finden sich wieder zahlreiche Angebote für Freie bei der Akademie der Bayerischen Presse München, der Akademie für Publizistik Hamburg, der Journalisten-Akademie Baden-Württemberg, beim neuen Journalistenzentrum Herne und anderen Einrichtungen sowie direkt bei den DJV-Landesverbänden und Bezirks-/Ortsvereinen.

Krisentraining der Berufsgenossenschaften

Auch im Jahr 2020 gibt es wieder ein Krisentraining der Berufsgenossenschaft ETEM für Journalistinnen und Journalisten in Krisengebieten. Es ist auch offen für Mitglieder anderer Berufs-

genossenschaften. **Zur Erinnerung:** Berufstätige im Bereich Foto- und Videojournalismus sind in der Regel zur Versicherung in der Berufsgenossenschaft ETEM verpflichtet, alle anderen Freien können sich freiwillig für rund 200 Euro im Jahr in der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichern. Die Berufsgenossenschaften bieten besondere Rehabilitationsleistungen bei Arbeitsunfällen, zahlen ein Unfallgeld nach Arbeitsunfällen sowie Unfallrenten bei arbeitsunfallbedingtem Arbeitsausfall, Arbeitsunfallrenten bei Erwerbsunfähigkeit nach Arbeitsunfällen sowie Hinterbliebenenrenten nach Arbeitsunfällen. Alle Arbeitnehmer/innen in Deutschland sind dort automatisch versichert. Freie sollten auf diese günstige und wichtige Versicherung daher nicht verzichten. Natürlich sind auch die Seminare der Berufsgenossenschaften ein gutes Argument für die Versicherung:

Termine für das Krisentraining in Hammelburg

25.05.-29.05.2020 Hammelburg

31.08.-04.09.2020 Hammelburg

III. Bewegung bei den Tarifverträgen

An vielen Rundfunkanstalten laufen noch Auseinandersetzungen über neue Tarifverträge. Freie sind bei den Streiks sehr aktiv geworden, oft waren sie unter den Streikenden in der deutlichen Mehrheit.

An einigen Rundfunkanstalten konnten bereits Abschlüsse erzielt werden. Am MDR konnten die Tariferhöhungen nicht nur für die Mindesthonorare, sondern auch für die gezahlten Effektivhonorare durchgesetzt werden. Außerdem gibt es in Zukunft eine „Angebotsgarantie“ für Freie, die schon lange dabei sind: 80% bei über 25 Jahre wiederkehrender Tätigkeit, 70% bei über 20 Jahre wiederkehrender Tätigkeit. Mehr dazu im Eckpunktepapier:

<https://mdrtarif.files.wordpress.com/2019/11/eckpunktepapier.pdf>

Auch vom SWR wurden einige Erfolge gemeldet: Strukturelle Komponenten wie Verbesserungen bei Pflegetagen auch für Freie, garantierter Zuschuss zum Jobticket, Erhalt des tariflichen Urlaubs bei Langzeiterkrankung, Honorarfortzahlung für Freie schon am ersten disponierten Wochenende. Dazu die lineare Erhöhung um 2,5 % zum 01.04.2019, um 2,0 % zum 01.04.2020 und um 1,7 % zum 01.04.2021.

An vielen Rundfunkanstalten wird die Auseinandersetzung aber noch im Jahr 2020 weitergeführt werden, und die Freien an diesen Häusern sollten natürlich mit einer deutlichen Teilnahme dafür sorgen, dass die Arbeit an Streiktagen liegen bleibt und die Sender damit lahmgelegt werden. Der DJV zahlt bei Streiks Streikgeld auch und gerade an Freie, in den aktuellen Auseinandersetzungen wegen der hohen Zahl der Freien sogar schwerpunktmäßig.

IV. Gesetzesänderungen

Das neue Jahr bringt wieder zahlreiche gesetzliche Änderungen, nicht alle stehen schon endgültig fest. Die Wichtigsten sind nachstehend dargestellt.

1. Medienstaatsvertrag will Selbstkontrolle von Telemedien

Die Bundesländer haben sich auf einen neuen Medienstaatsvertrag geeinigt, der im neuen Jahr noch von den Landesparlamenten gebilligt werden muss. Dabei sollen die Landesmedienanstalten auch die Möglichkeit erhalten, gegen journalistische Telemedien vorzugehen, z.B. durch Maßnahmen wie „Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf“ (§ 111). Ausgenommen von diesen weitgehenden Sanktionen sollen nur Telemedien sein, die sich einer freiwilligen Selbstkontrolle unterwerfen. Wer einen journalistischen Blog hat, sollte nach In-Kraft-Treten des Medienstaatsvertrags also dafür sorgen, dass sie beispielsweise die Zuständigkeit des Presserates für ihre Publikationen anerkennen, weil sonst die Landesmedienanstalt direkt in den Inhalt eingreifen könnte.

2. EU-Drohnenverordnung

Am 1. Juli 2020 tritt die neue EU-Drohnenverordnung in Kraft. Über die damit verbundenen Änderungen und Auswirkungen auf Fotografie und Video für seine Mitglieder wird der DJV noch gesondert informieren, hier

sei zunächst nur auf den Termin hingewiesen.

3. Keine Handwerkspflicht für Fotografie

Wer neben dem Journalismus auch noch ohne Meistertitel im Bereich der Fotografie tätig ist, kann aufatmen: die Wiedereinführung der Meisterpflicht in bestimmten Berufen betrifft die Fotografie nun doch nicht.

4. Umsatzsteuer: Grenze steigt auf 22.000 Euro

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird von 17.500 Euro auf 22.000 Euro Vorjahresumsatz angehoben, wenn der voraussichtliche Umsatz im laufenden Jahr 50.000 Euro (wie bislang) nicht übersteigt.

Das bedeutet: wer im Jahr 2019 auf über 17.500 Euro Umsatz gekommen ist, 22.000 Euro aber nicht überschritten hat, braucht keine Umsatzsteuer zu berechnen. Natürlich bleibt darauf hinzuweisen: wer die Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2020 aufnimmt, erreicht die Grenze früher, da die Grenze dann anteilig auf die Tätigkeitsmonate umgerechnet wird. Wer also am 1.7.2020 starten würde, wäre schon am Überschreiten von 11.000 Euro Umsatz im Jahr 2020 anschließend im Jahr 2021 umsatzsteuerpflichtig.

5. Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer ab 2021 (!) seltener

Eine weitere Änderung im Bereich der Umsatzsteuer wird erst ab 2021

wirksam: Existenzgründer/innen müssen dann nur noch viermal im Jahr statt monatlich ihre Umsatzsteuervoranmeldung vornehmen. Das betrifft alle Gründer/innen, deren Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 Euro nicht überschreitet. Diese Neuerung gilt befristet für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026.

Der Zentralverband des Handwerks hatte sich im Gesetzgebungsverfahren gegen diese Regelung ausgesprochen: "Existenzgründer müssen dadurch länger auf die Erstattung ihrer Vorsteuerbeträge warten", so die Kritik.

Für Gründer bedeutet die Neuregelung allerdings umgekehrt weniger Melde-Aufwand, sie müssen ab 2021 nicht mehr jeden Monat „zur Meldung“. 2020 bleibt jedoch noch alles beim Alten.

6. Geltendmachung von beruflichen Abwesenheitszeiten

Wer dienstlich unterwegs ist, konnte bislang eine Verpflegungspauschale von 24 Euro pro Tag und 12 Euro für An- und Abreisetage sowie Tage ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden steuerlich geltend machen. Diese Beträge steigen in 2020 laut Jahressteuergesetz 2019 auf **28** und **14** Euro.

7. Steuerliche Förderung bestimmter Mobilitätsformen

Es mag zwar umstritten sein, ob die Nutzung von Fahrzeugen mit Elektromotoren wirklich immer als umweltfreundlich anzusehen ist, weil ihre (Neu-)Produktion natürlich auch erhebliche Energie verbraucht und die

Verschrottung später Müll erzeugt, sowie der deutsche Strom nach wie vor in deutlichem Umfang aus Kohlekraftwerken stammt. Jedenfalls ein noch ordentlich funktionierendes Auto zu verschrotten und ein neues Auto mit Elektromotor zu erwerben, dürfte wohl nur selten positiv für die Gesamt-Umweltbilanz ausfallen. Wie dem auch sei, der Gesetzgeber fördert in jedem Falle die Anschaffung solcher Fahrzeuge.

Normalerweise müssen Selbständige, die ein Fahrzeug erwerben, wegen der typischerweise stattfindenden Privatnutzung 1 Prozent des Listenpreises des Fahrzeuges monatlich als „Gewinn“ in ihrer Einkommen-Überschussrechnung (EÜR) verbuchen.

Wer eines der als umweltfreundlich geltenden Fahrzeuge anschafft, soll nicht die ganzen 1 Prozent zahlen, sondern nur ein Viertel oder zumindest nur die Hälfte:

Nur 0,25 Prozent des Listenpreises

Hierzu zählen zwischen 1.1.2019 und 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die **keine Kohlendioxidemission** haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb 40.000 EUR liegt.

Nur 0,5 des Listenpreises

Für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen gilt Folgendes:

Bei Anschaffung zwischen 1.1.2019 bis 31.12. **0,5 des Listenpreises**, wenn die

Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 40 Kilometer beträgt.

Bei Anschaffung zwischen 1.1.2022 bis 31.12.2024 **0,5 des Listenpreises**, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.

Bei Anschaffung zwischen 1.1.2025 bis 31.12.2030 **0,5 des Listenpreises**, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.

Fahrtenbuchmethode und privater Vorteil

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten oder diesen vergleichbaren Kosten (beispielsweise die Miete oder Leasingraten) für betroffene Fahrzeuge ebenfalls nur mit 0,25 Prozent bzw. mit 0,5 Prozent anzusetzen.

8. Das berufliche Fahrrad

Seit 2019 ist die Überlassung eines Dienstrads durch den Arbeitgeber für den Mitarbeiter (bzw. der/des Unternehmerin/Unternehmers an sich selbst zur Nutzung) steuerfrei. Auch

diese Regelung wird bis 2030 verlängert. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für herkömmliche Räder als auch für Pedelecs. Bei den schnelleren S-Pedelecs gelten die Regelungen für eMobilität, d.h. es wird die private Nutzung nur von 50% des Listenpreises aus besteuert.

9. Einkommensteuerfreibetrag

Der Grundfreibetrag, auf den keine Einkommenssteuer gezahlt werden muss, wird ab 2020 auf 9408 Euro erhöht.

10. Freibetrag im Ehrenamt

Wer sich ehrenamtlich engagiert, könnte 2020 von einer höheren Steuerpauschale profitieren. Übungsleiter/innen können dann 3.000 statt 2.400 Euro steuerfrei erhalten. Andere Ehrenamtliche in Vereinen wie beispielsweise die/der Schatzmeisterin oder Schatzmeister können 840 statt 720 Euro steuerfrei erhalten.

11. Steuersatz für eBooks und Datenbanken sinkt

Für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form soll der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent gelten (§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG). Hiervon ausgenommen sind jugendgefährdende Erzeugnisse nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes, sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen. Auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder

Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, kann nunmehr mit nur 7 Prozent Umsatzsteuer berechnet werden.

12. Steuerpflichten

Alle elektronischen Steuerunterlagen mussten bisher selbst bei einem Wechsel der Datenverarbeitungssoftware über einen Zeitraum von zehn Jahren archiviert werden. In Zukunft genügt es, wenn Steuerpflichtige lediglich fünf Jahre nach Systemwechsel oder Datenauslagerung die Steuerunterlagen vorzeigen können.

13. Kein Abzug von Geldbußen

Das Gesetz bringt eine Ausweitung des Abzugsverbots für von anderen EU-Mitgliedstaaten festgesetzte Geldbußen mit. So können Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die gerichtlich in anderen Mitgliedstaaten der EU nach dem 31.12.2018 festgesetzt werden, nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Nr. 8a EStG). Des Weiteren gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot künftig auch für Nachzahlungszinsen auf hinterzogene Steuern.

14. Künstlersozialkasse

a) Künstlersozialabgabe

Wer an andere Personen Honorare für künstlerische oder publizistische Leistungen zahlt, muss Künstlersozialabgabe zahlen. Das gilt auch für Freie selbst, wenn sie Honorare an andere Personen auszahlen. Das ist auch unabhängig

davon, ob die Empfänger der Honorare in der Künstlersozialversicherung versichert sind.

Die Künstlersozialabgabe, die von den Abgabepflichtigen selbst gemeldet werden muss, **bleibt bei 4,2 Prozent.**

b) Entwicklung digitales Konto für Versicherte

Im Jahr 2020 setzt die Künstlersozialkasse ein Projekt zur Digitalisierung der Kommunikation mit Versicherungspflichtigen weiter um. Das Ziel ist das elektronische Versicherungskonto. Es ist freilich nicht damit zu rechnen, dass es bereits 2020 zugänglich sein wird.

c) Prüfungen der Versicherten

Auch im Jahr 2020 setzt die Künstlersozialkasse die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Einkommensverhältnisse der Versicherten fort. Bereits im Jahr 2019 gab es zahlreiche Rückmeldungen dazu aus der Mitgliedschaft. Der DJV informiert seit langer Zeit zum Thema mit einem Informationsschreiben, das unter dju.de/freie im Bereich „Soziales“ abrufbar ist.

15. Krankenversicherung

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag, den alle gesetzlichen Krankenkassen zum allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent erheben, steigt zum 1. Januar 2020 von 0,9 auf 1,1 Prozent. Die Kassen können aber individuell entscheiden, wie hoch der Zusatzbeitrag bei ihnen angesichts eventuell vorhandener Rücklagen ausfällt. Daher

kann es sein, dass einige Kassen den Beitrag gar nicht anheben.

16. Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Wer aus einem Arbeitsverhältnis oder dem Bezug von Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit startet, kann als Gründer/in (nur) in den ersten drei Monaten der Selbständigkeit die Freiwillige Arbeitslosenversicherung beantragen.

Der Beitragssatz für das Jahr 2020 liegt bei 2,4 Prozent. Auf Basis der Bezugsgrößen von 3.185 Euro (West) und 3.010 Euro (Ost) liegt der monatliche Beitrag zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige im Jahr 2020 bei 76,44 Euro bzw. 72,24 Euro.

Für Gründerinnen und Gründer besteht eine Sonderregelung. Sie zahlen ab dem Zeitpunkt der Gründung plus dem folgenden Kalenderjahr pro Monat nur die Hälfte: 38,22 Euro (West) und 36,12 Euro (Ost). Die Beiträge müssen an die Bundesagentur für Arbeit abgeführt werden.

17. Arbeitslosengeld: Rahmenfrist erweitert

Anwartschaftszeit: Der Zugang zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld wird ab dem 1.1.2020 erleichtert, indem die Rahmenfrist, innerhalb derer die Mindestversicherungszeit von 360 Tagen erfüllt sein muss, von 2 Jahren auf 30 Monate erweitert wird. Von dieser Regelung werden insbesondere Personen profitieren, die häufig nur Beschäftigungen mit kurzer Dauer

ausüben und infolgedessen Schwierigkeiten haben, die Mindestvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch zu erfüllen. Die Neuregelung gilt allerdings nur für Personen, die **nach** dem 31.12.2019 (mindestens 1 Tag) versicherungspflichtig waren. Mehr dazu auch im nächsten Punkt.

18. Mit wenig Tagen zum Arbeitslosengeld

Kurze Anwartschaftszeit: Auch für diese Sonderregelung wird die Rahmenfrist zum 1.1.2020 von 2 Jahren auf 30 Monate erweitert. Weitere Erleichterungen ergeben sich zum 1.1.2020 dadurch, dass die Beschäftigungsbedingung von 10 auf 14 Wochen und die Entgeltbedingung auf das 1,5-Fache der **Bezugsgröße** angehoben werden, so dass die Höchstgrenze, bis zu derer die kurze Anwartschaftszeit geltend gemacht werden kann, nach unserer Berechnung 2020 bei den folgenden Werten liegen müsste: 57.330 West/54.180 Ost.

Die Sonderregelung ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Werden die Voraussetzungen für die kurze Anwartschaftszeit erfüllt, ist die Zeit, für die Arbeitslosengeld erhalten werden kann, davon abhängig, wie lange in den letzten zwei Jahren arbeitslosenversicherungspflichtig gearbeitet wurde.

Die Stufenregelung sieht wie folgt aus:

6 Monate Anwartschaftszeit und 3 Monate Alg I

8 Monate Anwartschaftszeit und 4 Monate Alg I

10 Monate Anwartschaftszeit und 5 Monate Alg I

19. Wohngeld wird erhöht

Das Wohngeld steigt von 145 auf 190 Euro. Auch Selbständige haben Anspruch auf diese Leistung, und sie wird von Freien mit wenig Einkommen durchaus genutzt. Manchen Freien ist freilich der bürokratische Aufwand zu groß. Außerdem droht die Rückzahlung, wenn das Einkommen im Jahr unerwartet hoch ausfällt, beispielsweise wegen einer Nachzahlung der Verwertungsgesellschaft Wort.

20. Kindergeld/Kinderfreibetrag

Das Kindergeld bleibt gleich bis 1.1.2021. Der Kinderfreibetrag steigt auf 2.586 Euro. **Baukindergeld** kann 2020 zum letzten Mal beantragt werden.

21. Arbeitslosengeld II und Grundsicherung

Freie, die nicht ausreichend Gewinn erzielen, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf ergänzende Leistungen, mit denen ihr Einkommensniveau auf das von Arbeitslosengeld II aufgestockt wird. Auch wenn die Zahl derer unter den DJV-Mitgliedern, die jemals Arbeitslosengeld II bezogen haben, unter 1 Prozent liegt, sei hier auf die Änderungen hingewiesen. Der Regelsatz im Jahr 2020 beim Arbeitslosengeld II:

a) für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte: 432 Euro

b) für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils: 389 Euro

c) für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen: 345 Euro

d) für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre: 328 Euro

e) für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 308 Euro

f) für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 250 Euro

Hinzu kommt noch die Übernahme der Kosten für angemessenen Wohnraum und weitere Leistungen.

22. Pflege: Angehörigen-Entlastung

Wer pflegebedürftige Angehörige hat, für die eine Unterhaltspflicht besteht, wird ab 2020 erst ab **100.000 Euro** Bruttojahreseinkommen in Anspruch genommen, beispielsweise für die Kosten der Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung.

23. Menschen mit Behinderungen/Bundesteilhabegesetz 2020

Mit dem Bundesteilhabegesetz soll die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt erleichtert werden. Grundsätzlich wird auch die Gründung einer selbständigen Tätigkeit durch den Gründungszuschuss unterstützt. Soweit Mitglieder an weiteren Informationen zu diesem Thema interessiert sein sollten, wird darum gebeten, sich mit dem DJV-Referat Freie (Adresse siehe unten) in Verbindung zu setzen.

24. Qualifizierte selbständige Journalistinnen und Journalisten dürfen leichter nach Deutschland einwandern, DJV berät

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz ermöglicht nicht nur qualifizierten Arbeitnehmer/innen eine einfachere Einwanderung nach Deutschland. Auch im freien Journalismus geht es jetzt noch einmal einfacher, wenn eine besondere Qualifikation vorliegt. Wer beispielsweise ein Journalismus-Studium abgeschlossen hat oder eine vergleichbare Ausbildung, kann jetzt viel einfacher nach Deutschland kommen. Das DJV-Referat Freien bietet Personen aus dem Ausland, die den Beruf in Deutschland aufnehmen wollen, eine kostenlose Erstberatung (Achtung: keine Rechtsberatung) an, wenn sie Fragen haben, wie sie am ihre Selbständigkeit in Deutschland aufnehmen können. Selbstverständlich nimmt der DJV diese Freien auch gerne als neue Mitglieder auf, wenn sie hauptberuflich tätig sind und entsprechende Nachweise vorlegen können.

25. Infos weiter verbreiten - und selbst „aktiv frei sein“

Wenn Sie selbst im DJV als freie/r Journalist/in aktiv sind und diese Infos in der einen oder anderen Weise für ihre (geplante?) Ortsvereins- oder Fachgruppen-Internetseite verwenden wollen, können Sie das gerne.

Umgekehrt gilt auch 2020: Informieren Sie den DJV, Ihren Landesverband und den Bundesverband über alle Neuigkeiten rund um ihr freies Berufsfeld. Nur wenn wir frühzeitig von Mitgliedern auf Probleme mit Finanzämtern, Behörden oder Auftraggebern hingewiesen werden, können wir etwas für Sie bzw. mit Ihnen zusammen unternehmen.

Abschließend: Auch 2020 gilt, dass ein Verband auf aktive Mitwirkung angewiesen ist. Im „Jahr der Freien“ sowieso. Besuchen Sie daher doch einmal eine Mitgliederversammlung Ihres Ortsvereins oder Landesverbandes. Lassen Sie sich von vermeintlichen „Vereins-Ritualien“ nicht abschrecken. Hinter den Kulissen geht es meist lebhafter zu, als sie denken. Und inzwischen steckt im DJV überall schon fast mehr „frei“ als „fest“ drin, worauf es aber auch nicht ankommt, weil wir nur zusammen richtig stark sind. Wir freuen uns auf Sie!

Redaktion: Michael Hirschler
(hir@djv.de, Tel. 0228/20172-18))